



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2016/0073
öffentlich

Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

14.06.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.07.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Mehrerträge von rund 79.000 Euro pro Jahr, denen gesetzliche Mehraufwendungen für die Kindertagesbetreuung sowie Mehraufwendungen im Bereich der Offenen Ganztagschule in etwa gleicher Höhe gegenüber stehen.

Finanzierung

Die entstehenden Mehraufwendungen und -erträge im Haushaltsjahr 2016 werden unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – verbucht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Arbeitsgruppe Elternbeitragssatzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in mehreren Sitzungen ausführlich mit der Elternbeitragssatzung auseinandergesetzt. Eine Zielsetzung war, die Zuordnung zur Altersgruppe nicht mehr an einem Stichtag sondern am Lebensalter des Kindes festzumachen.

Darüber hinaus sollte die Elternbeitragstabelle in Bezug auf die Einkommensgruppen sowie die Betreuungsdauern harmonisiert werden. Im zeitlichen Ablauf war vorgesehen, die Änderung der Elternbeitragssatzung in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 6. September 2016 zur Beratung vorzulegen. Nach dem Abschluss der Beratungen sollte sie dem Rat der Stadt Beckum zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Änderungen sollten zum 1. August 2017 wirksam werden. Damit würden die Eltern schon beim Anmeldeverfahren, das im November 2016 erfolgt, über die Höhe der zukünftigen Elternbeiträge informiert sein und dies in ihre Auswahlentscheidung mit einbeziehen können.

In Folge der dritten Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes, die in 1. Lesung am 12. Mai 2016 im Landtag beraten wurde und zum 1. August 2016 in Kraft treten soll, sowie Veränderungen der Erlasslage zur Offenen Ganztagsschule werden darüber hinaus einige Änderungen der Elternbeitragssatzung erforderlich. Damit ist jedoch der ursprünglich vorgesehene Zeitplan nicht mehr haltbar. Daher wird vorgeschlagen, die Elternbeitragssatzung bereits zum 1. August 2016 zu ändern.

Mit dem Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes [KiBiz]) will die Landesregierung die Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung bis zu einer grundlegenden Neufassung ausgleichen. Dazu soll die Dynamisierung der Kindpauschalen ab August 2016 für 3 Jahre von 1,5 Prozent auf 3 Prozent angehoben werden. In demselben Zeitraum hat die Landesregierung die Einführung einer zusätzlichen Förderung zur Entlastung der Einrichtungsträger vorgesehen. Aufgrund des Anstiegs der Betreuung von unter dreijährigen Kindern soll außerdem der Prozentsatz für den Belastungsausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe angepasst werden.

Für die Stadt Beckum bedeuten die geplanten Änderungen im KiBiz eine Mehrbelastung von rund 66.000 Euro pro Jahr. Der Aufwand für die Offenen Ganztagschulen steigt ebenfalls jährlich.

Mit Datum vom 12. Januar 2016 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum „die aus der Anpassung der Kostenpauschale resultierende Nettoentlastung vollumfänglich zur familienfreundlichen Gestaltung der Kita-Beiträge einzusetzen.“ (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Mit der Gesetzesänderung werden die Träger von Kindertageseinrichtungen entlastet, nicht aber die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum hat mit Datum vom 13. Januar 2016 beantragt, eine „Finanzanalyse zur Entlastung der Eltern von Kindergartenbeiträgen“ vorzulegen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Dabei sollten 2 Varianten Berücksichtigung finden:

	Variante	Mindereinnahmen
1.	das vorletzte Kindergartenjahr wird beitragsfrei	273.000 Euro
2.	für Kinder ab drei Jahren wird die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung bis 25 Wochenstunden beitragsfrei	119.400 Euro

Die in den durchgeführten Modellrechnungen ermittelten Mindereinnahmen sind nachrichtlich in der Tabelle aufgeführt.

Zu diesen Vorschlägen einer ergänzenden Beitragsentlastung der Eltern wird darauf hingewiesen, dass mit dem Kindergartenjahr 2018/2019 eine neue gesetzliche Regelung zu erwarten ist. Diese strebt unter anderem an, dass die Kernzeiten der Kindertagesbetreuung von Gebühren befreit werden soll.

Mit dem Beschlussvorschlag werden die wesentlichen Ziele der Arbeitsgruppe Elternbeitragssatzung erreicht. Es entstehen auf der Grundlage der Modellrechnung zusätzliche Erträge bei den Elternbeiträgen in Höhe von voraussichtlich 79.000 Euro; davon 10.600 Euro im Bereich der Offenen Ganztagsschulen und 68.400 Euro im Bereich der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der Mehraufwendungen durch die Änderungen im KiBiz kann eine Entlastung der Eltern nicht verwirklicht werden.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der Änderungen wird eine Neufassung der Satzung mit folgenden Änderungen vorgeschlagen:

1. § 1 Gegenstand der Beitragserhebung

Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt.

„Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträger festgesetzt.“

Neben der Offenen Ganztagsschule gibt es an den Grundschulen und fast allen weiterführenden Schulen weitere außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Schule von 8 bis 1, pädagogischer Übermittagsbetreuung und außerunterrichtlicher Nachmittagsbetreuung. Für diese Betreuungsmaßnahmen erhalten die Träger der Angebote einen Landeszuschuss. Die Eichendorffschule bietet eine über die Übermittagsbetreuung hinausgehende Nachmittagsbetreuung an, die wegen des flächendeckenden Ausbaus der Offenen Ganztagsschule keine Landesförderung mehr erhält.

Die Träger dieser Betreuungsmaßnahmen halten damit ein flexibles und bedarfsorientiertes Angebot vor. An den Grundschulen richtet sich dieses Angebot vor allem an diejenigen, die das umfangreiche Angebot der Offenen Ganztagsschule nicht in Anspruch nehmen möchten

Die Elternbeiträge für diese Betreuungsangebote werden seit jeher von den jeweiligen Trägern – das sind zurzeit das Mütterzentrum, für die Eichendorffschule der Förderverein der Eichendorffschule und für die Paul-Gerhardt-Schule der Förderkreis der evangelischen Kirchengemeinde – erhoben und festgesetzt. Hierbei wurde die in Ziffer 8.2 des Grundlagen-erlasses über „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 eingeräumte Möglichkeit, die Erhebung und Einziehung der Beiträge auf Dritte zu übertragen, angewendet.

Dieses Verfahren wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen einer Prüfung der Verwendung von Staatszuweisungen beanstandet. Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in öffentlichen Einrichtungen dürfe demnach nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Nach Abstimmung mit der oberen Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster soll daher die Regelung, dass die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote außerhalb der Offenen Ganztagschule auf Dritte übertragen wird, in die Elternbeitragsatzung aufgenommen werden.

2. § 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

In Absatz 1 werden die Worte „Beiträge werden“ durch die Worte „Der Elternbeitrag wird“ ersetzt.

Der Elternbeitrag wird immer für eine Beitragsgemeinschaft in einem Betrag festgesetzt auch wenn in der Beitragsgemeinschaft mehrere Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Der Plural ist daher an dieser Stelle missverständlich und wird durch den Singular ersetzt.

Diese Anpassung wird in der Folge bei allen Formulierungen angewandt, die sich auf den Elternbeitrag einer Beitragsgemeinschaft beziehen.

In Absatz 3 werden entsprechend die Worte „Die Elternbeiträge sind“ durch die Worte „Der Elternbeitrag ist“ ersetzt.

3. § 3 Beitragspflichtige

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.“

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

4. § 4 Beitragshöhe

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang und dem Lebensalter des Kindes. Die Zuordnung zur Altersgruppe erfolgt mit dem 1. des Monats in dem das Kind das Lebensjahr vollendet.“

In der Bedarfsplanung und bei den Betriebskosten ist die maßgebliche Altersgrenze die Vollendung des dritten Lebensjahres. In der bisher gültigen Elternbeitragsatzung ist das 2. Lebensjahr die Altersgrenze. Dies führt dazu, dass nur Kinder unter 2 Jahren an den erhöhten Betriebskosten für unter 3-jährige Kinder beteiligt werden. Um diese Diskrepanz auszugleichen und die bei Eltern auftretenden Verwirrungen zur Altersgrenze zu verringern, wird die oben genannte Änderung vorgeschlagen. Damit die Eltern der unter 3-jährigen Kinder nicht über Gebühr belastet werden, sind die Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren abgesenkt worden.

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2 dieser Satzung.“

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (siehe Erläuterung unter 2.).

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.“

Die von den Trägern für diese Betreuungsangebote aufgestellten Elternbeitragstabellen müssen auf der Grundlage des Grundlagenerlasses über „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Da diese Tabellen nicht Bestandteil der Satzung sind muss dies an anderer Stelle geschehen. Durch den neuen Absatz 3 wird darauf hingewiesen. Die derzeit gültigen Elternbeiträge sind nachfolgend nachrichtlich dargestellt:

Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung

Maßnahmenträger	
Schule	Betreuungsangebot Beitrag in Euro
Förderverein der Eichendorffschule	
Eichendorffschule	Schule von 8 bis 1
	einem Wochentag 30,00
	an 2 bis 5 Wochentagen 60,00
	Ermäßigung
	50 % für das 1. Geschwisterkind 100 % für weitere Geschwisterkinder
	Einzeltagesbetreuung
	pro Tag und Kind 8,00
	– keine Ermäßigung –
Förderkreis der evangelischen Kirchengemeinde	
Paul-Gerhardt-Schule	Schule von 8 bis 1 monatlich 25,00
Mütterzentrum Beckum e. V.	
Martinschule	Schule von 8 bis 1 monatlich 22,00
Sonnenschule	Schule von 8 bis 1 monatlich 20,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Schule von 8 bis 1 monatlich 22,00
Roncallischule	Schule von 8 bis 1 monatlich 22,00
Kardinal-von-Galen-Schule	Schule von 8 bis 1 monatlich 18,00
Realschule Beckum	Nachmittagsbetreuung monatlich 26,00

”

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

„Die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2017/2018.“

Die Anpassung der Dynamik von 1,5 Prozent auf 3 Prozent vollzieht die Änderung der Betriebskostenförderung durch das Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung nach. Weil die vorgeschlagene neue Elternbeitragstabelle die Mehrkosten für 2016/2017 bereits berücksichtigt ist die erste Anpassung erst im Folgejahr nötig.

Folgender Absatz 8 wird neu eingefügt:

„Die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2018/2019.“

Für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule kann der Schulträger einen Elternbeitrag erheben. Die Höhe des Elternbeitrages ist im Ganztagerlass vom 23. Dezember 2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung geregelt. Der Erlass sieht für die Erhebung der Elternbeiträge eine soziale Staffelung sowie eine Geschwisterregelung vor.

Für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes in der Offenen Ganztagschule zahlt das Land Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung und der Schulträger einen Eigenanteil pro Kind und Schuljahr. Die Fördermittel und der städtische Eigenanteil werden an die Träger der Offenen Ganztagschulen ausgezahlt.

Aktuell wurde durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 die Beiträge für die Landeszuwendung und den Schulträgeranteil für die Offene Ganztagschule angehoben. Mit der Änderung des Erlasses über die „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ erhöhen sich die Fördersätze sowie der Schulträgeranteil pro Kind und Schuljahr jährlich zum 1. August um jeweils 3 Prozent, erstmals zum 1. August 2016.

Mit dem Runderlass vom 9. März 2016 wurde außerdem der Ganztagerlass dahin gehend geändert, dass der maximal mögliche Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule von 170 Euro auf 180 Euro pro Kind pro Monat angehoben wurde. Auch diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft. Ab dem 1. August 2018 erhöht sich die Höchstgrenze der Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 Prozent.

Es wird vorgeschlagen, eine moderate Erhöhung in den Beitragsstufen und Anhebung des maximal möglichen Beitragssatzes ab dem 1. August 2016 wie folgt umzusetzen:

bis 31. Juli 2016		ab 1. August 2016	
Einkommensgruppen nach dem Jahreseinkommen in Euro		Einkommensgruppen nach dem Jahreseinkommen in Euro	
1 bis zu 20.000	0,00	1 bis zu 20.000	0,00
2 bis zu 25.000	28,00	2 bis zu 25.000	29,00
3 bis zu 37.000	48,00	3 bis zu 37.000	50,00
4 bis zu 49.000	79,00	4 bis zu 49.000	83,00
5 bis zu 61.000	125,00	5 bis zu 61.000	132,00
6 bis zu 73.000	165,00	6 bis zu 73.000	174,00
7 bis zu 85.000	170,00	7 bis zu 85.000	180,00
8 über 85.000	170,00	8 bis zu 97.000	180,00
		9 über 97.000	180,00

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

5. § 5 Beitragsermäßigung

In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort "Absatz" die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

6. § 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

In Absatz 1 werden die Worte „der Elternbeiträge“ durch die Worte „des Elternbeitrages“ ersetzt.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (siehe Erläuterung unter 2.).

7. § 9 Beitragsfestsetzung

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird auf die jeweiligen Betreuungsträger übertragen.“

Die Erweiterung von Satz 1 macht deutlich, dass die Stadt Beckum den Elternbeitrag ausschließlich für Betreuungs- und Bildungsangebote nach dem KiBiz erhebt.

Für die Erhebung und Einziehung des Elternbeitrages für Betreuungsangebote außerhalb der Kindertagesbetreuung durch die jeweiligen Träger bedarf es einer Ermächtigung durch Satzung. Diese wird durch Satz 2 ausgesprochen.

8. § 10 Datenschutzklausel

In Absatz 1 werden die Worte „der Elternbeiträge erforderlich“ durch die Worte „des Elternbeitrages erforderlichen“ ersetzt.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (siehe Erläuterung unter 2.).

9. § 13 Inkrafttreten

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.“

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 27. März 2015 außer Kraft.“

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

10. Anlage 1 zu § 4

Die Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	bis zu 97.000	über 97.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro								
unter 3 Jahren	10	0,00	23,16	45,92	68,69	91,45	114,22	136,98	159,75	182,52
	12,5	0,00	27,02	53,58	80,14	106,70	133,26	159,82	186,38	212,94
	15	0,00	30,87	61,23	91,59	121,94	152,30	182,66	213,02	243,38
	17,5	0,00	34,74	68,89	103,04	137,19	171,34	205,49	239,65	273,81
	20	0,00	38,60	76,54	114,49	152,43	190,38	228,32	266,27	304,22
	22,5	0,00	42,45	84,19	125,93	167,68	209,42	251,16	292,90	334,64
	25	0,00	46,31	91,85	137,38	182,92	228,45	273,99	319,53	365,07
	27,5	0,00	47,99	95,12	142,26	189,40	236,53	283,67	330,81	377,95
	30	0,00	49,67	98,40	147,14	195,88	244,62	293,36	342,10	390,84
	32,5	0,00	51,34	101,68	152,02	202,36	252,70	303,04	353,38	403,72
	35	0,00	53,02	104,96	156,90	208,84	260,78	312,72	364,66	416,60
	37,5	0,00	55,49	109,84	164,19	218,54	272,89	327,24	381,59	435,94
	40	0,00	57,95	114,71	171,47	228,22	284,98	341,74	398,50	455,26
	42,5	0,00	60,43	119,60	178,76	237,93	297,09	356,26	415,42	474,58
	45	10,93	62,90	124,47	186,04	247,62	309,19	370,77	432,34	493,91
ab 3 Jahren	10	0,00	14,87	32,25	49,62	67,00	84,37	101,75	119,12	136,49
	12,5	0,00	17,35	37,62	57,89	78,16	98,43	118,70	138,97	159,24
	15	0,00	19,82	42,99	66,16	89,33	112,50	135,67	158,84	182,01
	17,5	0,00	22,30	48,37	74,43	100,50	126,57	152,63	178,70	204,77
	20	0,00	24,79	53,75	82,71	111,67	140,63	169,59	198,55	227,51
	22,5	0,00	27,26	59,12	90,98	122,84	154,69	186,55	218,41	250,27
	25	0,00	29,73	64,49	99,24	134,00	168,76	203,51	238,27	273,03
	27,5	0,00	31,30	67,67	104,04	140,41	176,77	213,14	249,51	285,88
	30	0,00	32,87	70,85	108,84	146,82	184,80	222,79	260,77	298,75
	32,5	0,00	34,44	74,04	113,63	153,23	192,82	232,42	272,01	311,60
	35	0,00	36,00	77,21	118,42	159,63	200,84	242,05	283,26	324,47
	37,5	0,00	39,01	83,37	127,72	172,08	216,44	260,79	305,15	349,51
	40	0,00	42,01	89,51	137,01	184,52	232,02	279,52	327,02	374,52
	42,5	0,00	45,04	95,69	146,33	196,98	247,63	298,27	348,92	399,57
	45	10,93	48,03	101,83	155,62	209,42	263,21	317,01	370,80	424,59

Aufgrund der Änderung der Kriterien zur Zuordnung von Kindern zur Altersgruppe wurde die Neufassung der Elternbeitragstabelle erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde der Elternbeitrag für die Kinder unter 3 Jahren abgesenkt. Gleichzeitig wurden die Beitrags-sprünge der bisherigen Elternbeitragstabelle zwischen den Einkommensstufen ausgegli-chen. Ebenfalls harmonisiert wurden die Abstände der Elternbeiträge zwischen den unter-schiedlichen Betreuungsdauern innerhalb einer Einkommensgruppe. Schließlich wurde der Tabelle eine neue Einkommensgruppe 9 mit einem Jahreseinkommen von über

97.000 Euro hinzugefügt. Sie setzt die Höhe der Elternbeiträge weiter linear fort und ermöglicht eine weitere Differenzierung bei den Elternbeiträgen in den obersten Einkommensgruppen.

11. Anlage 2 zu § 4

Die Elternbeitragstabelle für die Offene Ganztagsschule wird wie folgt neu gefasst:

„Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge in Offenen Ganztagsschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	bis zu 97.000	über 97.000
Beitrag in Euro	0,00	29,00	50,00	84,00	132,00	174,00	180,00	180,00	180,00

Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2016 wurde der maximal mögliche Elternbeitrag für die Offene Ganztagsschule mit Wirkung vom 1. August 2016 von 170 Euro auf 180 Euro pro Kind pro Monat angehoben. Die neugefasste Elternbeitragstabelle setzte diesen Runderlass um.

Für die Gegenüberstellung der Änderungen wird auf die Synopse (Anlage 4 zur Vorlage) verwiesen.

Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 12. Februar 2016
2. Antrag der CDU-Fraktion vom 13. Februar 2016
3. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)
4. Gegenüberstellung der Änderungen (Synopse)